Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 61.

(Nr. 6700.) Verordnung, betreffend die Einrichtung einer Königlichen Polizeiverwaltung zu Frankfurt a. M. Vom 29. Juni 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen hiermit, was folgt:

§. 1.

Die örtliche Polizeiverwaltung in der Stadt Frankfurt a. M. und den nachbenannten Ortschaften: Bornheim, Oberrad, Niederrad, Hausen, Niederursel, Bonames, Bockenheim und Rödelheim, wird einem von Uns ernannten Polizeipräsidenten übertragen.

Der Polizeipräsident ist befugt, sich der Gemeindevorstände in den obengenannten Außenortschaften als seiner Organe bei der Ausübung der Polizei zu bedienen.

§. 2.

Der Minister des Innern ist befugt, einzelne Zweige der örtlichen Polizeiverwaltung den Gemeinden zur eigenen Verwaltung unter Aufsicht des Staates zu überweisen, auch die Einrichtungen zu bestimmen, welche in diesem Falle den betreffenden Geschäftszweigen zu geben sind. Die Ernennung aller derjenigen Polizeibeamten, deren Anstellung den Gemeindebehörden überlassen wird, bedarf der Bestätigung der Staatsregierung.

§. 3.

Die Kosten der Polizeiverwaltung sind, mit Ausnahme der Gehälter der von der Staatsregierung angestellten besonderen Beamten, von den Gemeinden zu bestreiten.

Den Maaßstab für das Theilnahmeverhältniß der einzelnen Gemeinden an den obigen Kosten bestimmt der Minister des Innern.

§. 4.

Der Minister des Innern ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Ausgegeben zu Berlin den 5. Juli 1867.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 29. Juni 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler.
Gr. zur Lippe. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 6701.) Verordnung, betreffend die Einführung der Verordnung über die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers vom 7. August 1846. in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. Vom 24. Juni 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen für die Herzogthümer Schleswig und Holstein, mit Ausnahme der von dem Zollverbande derselben ausgeschlossenen Landestheile, was folgt:

§. 1.

Die Verordnung, betreffend die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers vom 7. August 1846. (Gesetz-Samml. S. 335.), sammt den diese Verordnung erläuternden, ergänzenden und abändernden Vorschriften, tritt in den Eingangs gedachten Landestheilen mit der Publikation der gegenwärtigen Verordnung in Kraft.

§. 2.

Der Finanzminister wird mit der Ausführung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 24. Juni 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt.

(Nr. 6702.) Verordnung, betreffend die Aufhebung der Tranksteuer und Zapfgebühr von Wein, Traubenmost, Obstwein und Obstmost in den vormals Großherzoglich und Landgräflich Hessischen Landestheilen. Vom 24. Juni 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, was folgt:

§. 1.

Die Abgaben, welche in den nach der Verordnung vom 22. Februar 1867. (Gesetz-Samml. S. 273.) zu den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden gehörigen, vormals Großherzoglich Hessischen und Landgräflich Hessen-Homburgischen Landestheilen von dem Weine, dem Traubenmoste, dem Obstweine und dem Obstmoste

moste an Tranksteuer und Zapfgebühr bisher erhoben worden sind, sollen vom 1. Juli dieses Jahres ab nicht weiter erhoben werden. Die wegen der Erhebung dieser Abgaben ergangenen gesetzlichen Vorschriften werden von dem bezeichneten Tage ab hiermit außer Wirksamkeit gesetzt.

§. 2.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 24. Juni 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Frh. v. d. Heydt.

(Nr. 6703.) Verordnung, betreffend die evangelischen militairkirchlichen Angelegenheiten im ehemaligen Königreich Hannover. Vom 24. Juni 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen für das Gebiet des ehemaligen Königreichs Hannover, was folgt:

§. 1.

Zur Wahrnehmung der evangelischen Militairseelsorge wird die erforderliche Anzahl von Divisions- und Garnisonpredigern angestellt. Dieselben führen ihr Amt nach den Vorschriften der Militair-Kirchenordnung vom 12. Februar 1832. (Gesetz-Samml. für 1832. S. 69. ff.) und den dieselbe ergänzenden oder abändernden späteren Bestimmungen. Einer der evangelischen Militairgeistlichen in der Stadt Hannover versieht zugleich die Funktionen eines Militair-Oberpredigers.

§. 2.

Die nach §. 9. der Militair-Kirchenordnung den Konsistorien zustehenden Befugnisse und obliegenden Pflichten gehören bis auf Weiteres zu dem Geschäftskreise des evangelischen Feldprobstes der Armee, welcher insbesondere die Anstellung, Versetzung und Entlassung der Divisions- und Garnisonprediger mit Genehmigung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten zu bewirken hat, vorbehaltlich jedoch der in dem vorgedachten Paragraphen den Militairbefehlshabern zugewiesenen Mitwirkung.

§. 3.

In Beziehung auf Beichte, Abendmahl, Einsegnung der Kinder und ihre Vorbereitung dazu bedarf es zur Verrichtung durch einen anderen Geistlichen nach den Vorschriften der Militair-Kirchenordnung einer besonderen Erlaubniß von Seiten des Militairgeistlichen nicht, eben so wenig zum Besuche des Gottesdienstes in anderen Kirchen; für Taufen und Trauungen ist ein Erlaubnißschein des zuständigen Militairgeistlichen erforderlich, welcher jedoch auf Verlangen unentgeltlich ertheilt werden muß.

§. 4.

Die bisherigen Garnisongemeinden sind aufgehoben. Die Verfügung über

 ihr

ihr Vermögen und über die Ansprüche der Garnisongeistlichen und Kirchenbeamten bleibt näherer Prüfung und Entscheidung vorbehalten.

§. 5.

In denjenigen Garnisonorten, in denen kein Divisions- oder Garnisonprediger stationirt ist, wird die evangelische Militairseelsorge einem der Ortsgeistlichen durch dessen kirchliche Bestallungsbehörde im Einverständniß mit dem betreffenden Militairbefehlshaber und unter Genehmigung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten übertragen und werden seine Amtsverrichtungen als Militairseelsorger im Einklang mit den für sein geistliches Hauptamt bestehenden kirchlichen Ordnungen geregelt.

Derselbe bleibt in Ansehung seiner geistlichen Amtsverrichtungen in der Militairseelsorge seiner ordentlichen kirchlichen Aufsichtsbehörde untergeben. Im Uebrigen finden die Bestimmungen der Militair-Kirchenordnung über das Unterordnungsverhältniß auf ihn Anwendung.

Berlin, den 24. Juni 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Roon. v. Mühler.

(Nr. 6703.a.) Verordnung wegen Aufhebung der in Frankfurt a. M. als Staatssteuern bestehenden Accisen von Gerste, Hafer, Heu, Stroh, Brennstoffen, Wein und Obstwein. Vom 29. Juni 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

verordnen, was folgt:

§. 1.

Die in der Stadt Frankfurt a. M. bisher erhobenen Accisen von Hafer und Gerste in Halmen und Körnern, von Heu, Stroh, Brennstoffen, Wein und Obstwein werden als Staatssteuern vom 1. Juli d. J. aufgehoben.

§. 2.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 29. Juni 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Frh. v. d. Heydt.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

art 1 Aufhebung des Ausführungsgesetzes v. 14 April 1851 (auch den Art. [illegible]

G.O. v. 14 Mai 1853 [illegible] Gesetz) u. der Ausführungsverordnung v. 25 Juni 1867

art 2 Aufhebung des Gesetzes v. 11 März 1850.

des Gesetzes v. 12 Mai 1851

des Gesetzes v. 2 März 1857.

des Gesetzes v. 2 Juni 1852

des Gesetzes v. 31 März 1837.

des Gesetzes v. 31 März 1837

des Gesetzes v. 20 März 1837

des Gesetzes v. 4 Juni 1851

des Gesetzes v. 14 Mai 1852

des Gesetzes v. 11 April 1854

art 3 Definition von [illegible]

art 4. 5 Definition von [illegible] [illegible] u. [illegible],

art 6. 7. 8. 9. 10. 11 Bisherige Gesetze (der [illegible], [illegible] u. [illegible])

art 12. 13. 14

art 15. besondere Bestimmungen für Hannover

art 16 ——— ——— für Kur-Hessen

art 17 ——— für Frankfurt a/M

art 18. 19. 20 Uebergangsbestimmungen bezüglich der [illegible]

art 21 22 23. 24 ——— ——— der [illegible].

